

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/ 0401/2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr Andy Grabner, Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: 01 Amt für Zentrale Steuerung und Recht

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss					
Kreistag	29.07.2021				

Bezeichnung des TOP:

Widerspruch gegen die Beanstandung des Beschlusses Nr. 057-08/2020 durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Beschlussvorschlag:

Die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stimmt zu, dass der Landrat Widerspruch gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 02.07.2021 Bezug nehmend auf den Beschluss 057-08/2020 „Gewährung eines Zuschusses zum Wiederaufbau und zum Betrieb der Klinik Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH“ einlegt.

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA.

Die Entscheidung, ob durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechtsstreit mit seiner Kommunalaufsichtsbehörde geführt werden soll, ist nicht auf den Landrat übertragbar.

Eine Rechtsstreitigkeit mit der Aufsichtsbehörde, hier dem Landesverwaltungsamt, hat grundsätzlich erhebliche Bedeutung.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2021 hatte das Landesverwaltungsamt den Landkreis darauf hingewiesen, dass es wegen der erheblichen finanziellen Folgen für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld einer gesonderten kommunalaufsichtlichen Bewertung des Beschlusses der Vertretung Nr. 057-08/2020 vom 17.09.2020 zum Wiederaufbau und Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH bedarf.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass die

Beschlüsse von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Im Ergebnis ihres Auswahlermessens vertritt das Landesverwaltungsamt die Auffassung, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit seinem Beschluss zum geplanten Wiederaufbau der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH gegen § 98 KVG LSA verstößt.

Mit der Übernahme freiwilliger Zuschusszahlungen (Anschubfinanzierung und Betrieb) zur Sicherung des Fortbestandes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in der Konsolidierungsphase des Landkreises, vermutet die Rechtsaufsichtsbehörde ein Abweichen vom Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft, wenn nicht durch andere Sparmaßnahmen oder Prognosen belegt wird, dass der Landkreis mittelfristig seine eigenen Konsolidierungsziele ebenso erreichen könnte.

Daraus schlussfolgernd hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss Nr. 057-08/2020 beanstandet und seine Aufhebung angeordnet.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat zwei Möglichkeiten auf diese Aufsichtsmaßnahmen zu reagieren:

1. Der streitbefangene Beschluss wird aufgehoben oder
2. gegen die Beanstandungsverfügung wird form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Wenn die Vertretung an der Umsetzung ihrer Beschlussfassung vom 17.09.2020 zum Wiederaufbau und zum Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH festhalten und somit der Beanstandungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde entgegentreten möchte, ist gegen die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesverwaltungsamt Widerspruch einzulegen.

Die Beanstandungsverfügung ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 6. Juli 2021 zugegangen. Die Monatsfrist berechnet sich nach § 188 Abs. 2 BGB. Der Widerspruch des Landkreises Anhalt-Bitterfeld muss folglich bis zum 6. August 2021 eingelegt werden.

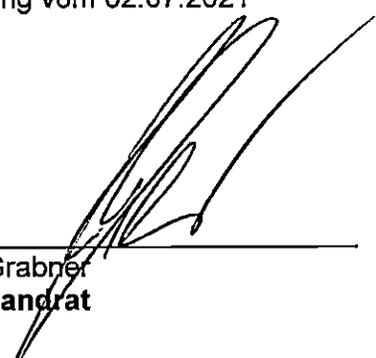
Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr 2021</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Anlagenverzeichnis:

Beanstandungsverfügung vom 02.07.2021

Unterschrift:



Grabner
Landrat



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

EINGANG - Poststelle Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
06. Juli 2021		
Anlagen:	Weiterlig.:	Vermerk:

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Posteingang Amt für Zentrale Steuerung u. Recht	
09. Juli 2021	
Erl.	<i>[Handwritten signature]</i>

Posteingang
Büro Landrat

am: 6.7.21
Nr. 284
[Handwritten signature]

**Wiederaufbau und Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
hier: Beanstandung des Beschlusses Nr.: 057-08/2020**

Halle, 2. Juli 2021

Ihr Zeichen:
A01/109110/08-szu

Mein Zeichen:
206.4.4-10402-LK ABI/Klinikum

Bearbeitet von:
Frau Köhler

Jana.Koehler@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1182
Fax: (0345) 514-1414

Unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr.: 057-08/2020 des Kreistages Anhalt – Bitterfeld ergeht nach Prüfung des Vorgangs folgende

Beanstandungsverfügung:

- Der in der Sitzung des Kreistages vom 17. September 2020 gefasste Beschluss über den Wiederaufbau und Betrieb der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird beanstandet.
- Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Alleingesellschafter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. In diesem Zusammenhang hat sich die Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuletzt mit Beschluss Nr.: 033-04/2020 vom 05. März 2020 zum Erhalt des letzten verbliebenen kommunalen Krankenhauses im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Entsprechend der Beschlussvorlage mussten am Gesundheitszentrum Bitterfeld /Wolfen gGmbH seit dem 27. März 2020 zur Eindämmung der Corona-Virus-Ausbreitung schnellstmöglich weitere Ressourcen – technisch, räumlich und personell – für die Intensivmedizin geschaffen werden. Situationsbedingt wurde daher vorzeitig mit Zustimmung des Sozialministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und des Aufsichtsrates die Fachklinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgesetzt. In Kooperation mit der Universitätsklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin in Halle (Saale) wurde deshalb kurzfristig als eine Maßnahme die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am Standort Bitterfeld/Wolfen mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 30. März 2020 ausgesetzt. Durch diese Entscheidung wurde die vollständige gynäkologische und geburtshilfliche Versorgung der bisherigen Patientinnen durch das Universitätsklinikum Halle (Saale) ab April 2020 übernommen. Entsprechend der Drucksache-Nr.: BV/0113/2020 sollten die beschäftigten Hebammen ebenfalls nach Halle entsandt werden.

Im Rahmen einer über den Kreistag hinaus geführten öffentlichen Debatte wurde ein Vorschlag der Verwaltung zur dauerhaften Schließung der Fachabteilung erarbeitet. Dieser war in der Kreistagsitzung am 16. Juli 2020 zur Beschlussfassung vorgesehen, wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen und nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde mehrheitlich die Wiedereröffnung favorisiert, um auch in der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine ortsnahe Versorgung anbieten zu können.

Mit Drucksache-Nr.: BV/0154/2020 wurde in der Sitzung vom 17. September 2020 der Beschlussvorschlag in den Kreistag eingebracht und beschlossen, wonach die Geschäftsführung des Klinikums umgehend die Voraussetzungen für den Wiederaufbau der derzeit aufgrund der Corona-Krise und der andauernden Fachkräftemangelsituation ausgesetzte Fachklinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zu schaffen hat. In der Aufbauphase der Fachklinik trägt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Defizit dieser Klinik in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 3,222 Mio. Euro in 2021 und maximal 3,370 Mio. Euro in 2022 nach Vorlage einer testierten Deckungsbeitragsrechnung im Folgejahr.

In der Kreistagsitzung vom 25. März 2021 wurde zum Umsetzungsstand des Wiederaufbaus der Fachklinik berichtet. Danach wurde das Ausschreibungsverfahren für Hebammen gestartet. Eine Einstellung erfolgte bisher nicht. Weiterhin hat eine Assistenzärztin das Haus verlassen. Positive Signale würden hingegen beim Thema Kooperation in der Form bestehen, dass das Paul Gerhard Klinikum Wittenberg Unterstützung leisten würde. Der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung soll weiterverfolgt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zuletzt wegen der erheblichen finanziellen Folgen einer gesonderten

kommunalaufsichtlichen Bewertung des geplanten Wiederaufbaus der Klinik „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH bedarf.

Mit Anhörungsverfügung vom 07. April 2021 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Sach- und Rechtslage erläutert und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. April 2021 gegeben. Mit Schreiben vom 22. April 2021 äußerte sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu den geplanten Maßnahmen. Entsprechend diesem Schreiben behält die Prognoserechnung der WRG vom 16. Juli 2020 für den Betrachtungszeitraum bis 2030 ihr Gültigkeit. Bei nicht umsetzbarer Querfinanzierung müsste der Landkreis Anhalt-Bitterfeld vermutlich den prognostizierten jährlichen Verlust der Fachklinik durch freiwillige Zuschusszahlungen zur Sicherung des Fortbestandes der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH finanzieren. Weiterhin teilte der Landkreis mit, dass erst nach dem erfolgreichen Wiederaufbau der Geburtsstation eine erneute Entscheidung der Vertretung zu einer möglicher Weise notwendigen Finanzierung des defizitären Dauerbetriebs der Fachklinik und damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung ab 2023 erfolgen soll. Diese Anschlussfinanzierung müsste aus heutiger Sicht aufgrund fehlender zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten des Landkreises direkt oder indirekt über die Kreisumlage erfolgen.

II.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

Der Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 17. September 2020 verstößt gegen § 98 KVG LSA.

Gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

In seinem Schreiben vom 22. April 2021 führt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus, dass unter rein rechtlichen Gesichtspunkten weder die Verabschiedung einer Unternehmensstrategie der Entscheidungskompetenz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Gesellschafter noch die Entscheidung einer kommunalen Gesellschaft über die Aufnahme bzw. Beendigung eines bestimmten Tätigkeitsbereiches innerhalb des Unternehmens zwingend eines vorherigen Beschlusses der Vertretung bedarf. Daher sei der hier in Rede stehende Beschluss nur eingeholt worden, um der hohen gesellschaftlichen und politischen Tragweite der Schließung beziehungsweise des Wiederaufbaus der Fachklinik

Rechnung zu tragen und auch im Interesse größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit die möglichen finanziellen Verpflichtungen darzulegen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sehen sowohl der Gesellschaftsvertrag der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH als auch das KVG LSA keine Regelungen vor, welche in dem hier zu prüfenden Sachverhalt eine Entscheidung der Vertretung erfordern würden. Es ist jedoch auch festzustellen, dass sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages eine Übernahmepflicht von Mehrkosten der Defizite aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft nicht ergibt.

Bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ist der Wiederaufbau der Fachklinik sowohl beim Wiederaufbau als auch nach der Aufbauphase defizitär, so dass für den Betrieb Ausgleichszahlungen erforderlich sind. Zwar mag die Änderung der Unternehmensstrategie keiner Entscheidung des Kreistages benötigen, für den Wiederaufbau sind jedoch unstreitig erhebliche Zahlungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld essentiell. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen für den Landkreis ist entgegen der Ansicht des Landkreises nach § 45 Abs. 2 Nr. 20 KVG LSA eine Entscheidung des Kreistages in Form einer Beschlussfassung erforderlich.

Bei der Krankenhausversorgung gilt das Prinzip der Selbstverwaltung, d. h. der Staat gibt den gesetzlichen Rahmen und die Aufgaben vor, die Versicherten sowie Leistungserbringer organisieren sich in Verbänden und übernehmen die Versorgung der Bevölkerung in eigener Verantwortung. In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 4 KHG LSA zu beachten. Danach sind die Krankenhäuser dadurch wirtschaftlich gesichert, dass

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
2. leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes auch Investitionskosten enthalten können, sowie Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlung und für ambulantes Operieren erhalten.

Weitere Ausgleichszahlungen durch die Träger der Krankenhäuser sind gesetzlich nicht vorgegeben. Vielmehr muss der Leistungserbringer die Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses sicherstellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 KHG LSA haben die Landkreise und kreisfreien Städte jedoch die Krankenhausversorgung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises sicherzustellen. Als Fazit aus der situationsbedingten Schließung der Fachklinik am Standort Bitterfeld-Wolfen wird seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 22. April 2021 eingeschätzt, dass es bisher zu keiner Unterversorgungssituation in der Region gekommen ist. Daraus schlussfolgernd liegen Anhaltspunkte, dass die Versorgung der Bevölkerung durch die Schließung der Fachklinik gefährdet ist, nicht vor.

Diese Feststellung wird durch den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 11. März 2021 (Drucksache 7/7453) gestützt. Danach kann die Krankenhauslandschaft nicht ohne Verände-

ungen bleiben. Es müssen Strukturen der sektorenübergreifenden und digitalisierten Gesundheitsversorgung zwischen dem ambulanten und stationären Gesundheitssektor wie auch mit dem Pflegebereich weiterentwickelt werden. Auch sind weitere Kooperationen und Spezialisierungen der Kliniken ein Gebot der Stunde.

Eine Verpflichtung zum Defizitausgleich besteht daher für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Gesellschafter des Krankenhauses nicht.

Mit dem Beschluss Nr.: 057-08/2020 wurde entgegen der v. g. gesetzlichen Regelung die Entscheidung getroffen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Aufbauphase der Fachklinik das Defizit dieser Klinik in Form eines Zuschusses in Höhe von max. 3,222 Mio. Euro in 2021 und max. 3,370 Mio. Euro in 2022 nach Vorlage einer testierten Deckungsbeitragsrechnung im Folgejahr trägt. Eine anteilige Vorauszahlung kann im laufenden Jahr bis max. 1,0 Mio. Euro für die Unterdeckung der Fachklinik gezahlt werden.

Somit sind die vom hier in Rede stehenden Beschluss vorgesehenen Zahlungen als neue freiwillige Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuordnen.

In diesem Zusammenhang ist weiter festzustellen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sich bereits seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet. Der Liquiditätskredit wurde in der Haushaltsatzung 2021 wie auch in den Vorjahren in einer genehmigungspflichtigen Höhe ausgewiesen, so dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach § 100 Abs. 5 KVG LSA zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet ist. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Diese Konsolidierungspflicht besteht nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-KomHRVO fort. Daher sind an die Haushaltswirtschaft des Landkreises bis zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere ist gemäß dem Erlass des MI LSA vom 24. September 2004 während der Konsolidierung die Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben nicht ohne Weiteres zulässig.

Hieraus ergibt sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorrangig das Gebot, schnellstmöglich die gesetzliche Zahlungsfähigkeit durch Senkung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites wiederherzustellen. Diese Wiederherstellung kann nur erreicht werden, wenn alle zumutbaren Sparmaßnahmen ergriffen werden.

Gemäß der Drucksache-Nr.: BV/0154/2020 wird für die Fachklinik auch nach der Wiedereröffnungsphase mit einem negativen Ergebnis gerechnet. Selbst bei der zugrunde gelegten Annahme, dass

die Fachklinik wieder durch die Bevölkerung angenommen werde, sei entsprechend der Erlösprognose der WRG vom 16. Juli 2020 aufgrund der bekannten demografischen sowie sonstigen Rahmenbedingungen die Entwicklung als negativ abzuschätzen. Es wird eingeschätzt, dass in dieser Einheit dauerhaft ein jährliches Defizit von ca. 2 Mio. Euro entsteht.

Daraus schlussfolgernd beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Haushaltskonsolidierungszeitraum keine strikte Durchführung von Sparmaßnahmen. Vielmehr soll durch die Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben die Haushaltssituation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erheblich verschlechtert werden.

Ein Abweichen von dem Verbot der Übernahme neuer freiwilliger Leistungen wäre nur denkbar, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch andere Sparmaßnahmen das Konsolidierungsziel ebenso erreichen könnte.

Die in dem hier in Rede stehenden Beschluss enthaltenen Anschubfinanzierungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sollten zunächst durch die Kreisumlage 2021 und 2022 ausgeglichen werden. Nunmehr soll aus dem positiven Jahresergebnis 2020 eine Rückstellung für die Zahlung des Zuschusses gebildet werden, da zu diesem Zeitpunkt die Fälligkeit und die tatsächliche Höhe des Zuschusses nicht eingeschätzt werden könne. Diese Rückstellung wäre nach den vorliegenden Unterlagen dadurch möglich, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Landkreis zusätzliche finanzielle Erträge i. H. v. 10,4 Mio. Euro erhalten hätte.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen nach dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. 1 S. 575). Danach ist mit Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt in Höhe von 70 Mio. Euro zu rechnen. Diese Mehrbelastungen wurden im Haushaltsjahr 2020 pauschal erstattet. Eine Aufwandssteigerung wird jedoch erst in den Jahren 2021 und 2022 deutlich, nämlich dann, wenn Hilfeempfänger, die durch die Corona-Pandemie arbeitslos geworden sind und ggf. in den Leistungsbereich des SGB II fallen. Demzufolge werden die o. g. Ausgleichszahlungen nur bedingt zum Ausgleich anderer Zahlungsverpflichtungen des Landkreises zur Verfügung stehen. Die tatsächlich erforderliche Inanspruchnahme kann jedoch erst nach Ende der Corona-Pandemie beziffert werden.

Hierzu erklärte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dass durch den Vorstand der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) in der Plandiskussion zum Haushalt 2021 kommuniziert wurde, dass mit keinem Anstieg der Fallzahlen im SGB II-Leistungsbereich gerechnet wird. Laut Prognoseberechnung wird

trotz einem durch die Coronapandemie bedingten Aufwuchs in den kommenden 5 Jahren eine weitere Absenkung der Bedarfszahlen von ca. 10 % erwartet. Hauptursächlich hierfür wäre der Übergang einer Vielzahl von Leistungsempfängern in den nächsten Jahren in den Rentenbezug.

Selbst wenn sich diese positive Prognose in den kommenden Jahren realisieren würde, stellt sich die teilweise Verwendung dieser Einnahmen zur Übernahme von freiwilligen Aufgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung letztlich als nicht zulässig dar, da auf Grund der bestehenden Konsolidierungsverpflichtung vorrangig die Verringerung der Höhe der Liquiditätskredite voranzutreiben ist.

Auch sind die hier in Rede stehenden Ausgleichszahlungen zwar zunächst nur für den Aufbau der Fachklinik gedacht, jedoch geht der Landkreis selbst auch für den regulären Betrieb der Fachklinik von weiteren Zahlungen aus. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld teilte mit Schreiben vom 22. April 2021 mit, dass nach dem erfolgreichen Wiederaufbau der Geburtsstation nach einer erneuten Entscheidung der Vertretung eine möglicherweise notwendige Finanzierung des defizitären Dauerbetriebs der Fachklinik in der Haushaltsplanung des Landkreises ab dem Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden soll. Diese Anschlussfinanzierung müsste aus heutiger Sicht aufgrund fehlender zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten des Landkreises direkt oder indirekt über die Kreisumlage erfolgen.

In seinem Schreiben vom 22. April 2021 weist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weiter darauf hin, dass ein Haushaltsausgleich in den Folgejahren und damit eine Annäherung an das Konsolidierungsziel nur durch künftige Einsparungen bei anderen Aufgaben des Landkreises oder durch Synergieeffekte aus Digitalisierungs- und Strukturmaßnahmen bewirkt werden kann. Möglichkeiten zur Deckung des finanziellen Mehrbedarfs werden beispielsweise in der Hebung von Potentialen in den Beteiligungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch Senkung des Zuschussbedarfes oder der Entwicklung eines Gebäudebewirtschaftungskonzepts zur Senkung der Instandhaltungskosten gesehen. Grundsätzlich würde jedoch eine gewisse Planungsunsicherheit für die Folgejahre bei allen Landkreisen durch die angekündigte Strukturänderung des Finanzausgleichsgesetzes bestehen.

Nach § 99 Abs. 2 KVG LSA erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen Bedarf zu decken. Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Eine dauerhafte Finanzierung der Fachklinik allein über eine Erhöhung der Kreisumlage dürfte diesen gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Unstrittig ist, dass eine Planungssicherheit für die nachfolgenden Haushaltsjahre bei allen Landkreisen nur in eingeschränktem Maße besteht. Durch den beabsichtigten Wiederaufbau der Fachklinik und den damit verbundenen Defizitausgleich, der auch höher als die bisher angedachten 2 Mio.

Euro ausfallen könnte, würde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine bereits kritische Haushaltssituation verschärfen. Hierdurch würde der Handlungsspielraum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in erheblicher Weise zusätzlich eingeschränkt.

Unter diesen Voraussetzungen widerspricht bereits die freiwillige Anschubfinanzierung einer im Vorfeld bekannten dauerhaft defizitären Einrichtung dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ohne eine vorherige Klärung der Anschlussfinanzierung kann angesichts der fehlenden Leistungsfähigkeit des Landkreises eine Fortführung der Klinik nicht mit hinreichender Sicherheit vorausgesetzt werden, so dass die nunmehr beabsichtigte Anschubfinanzierung letztlich ohne die notwendige Nachhaltigkeit geleistet werden würde.

Dies gilt umso mehr, als dass die wirtschaftliche Situation des Klinikums selbst ohne den Betrieb der defizitären Geburtsstation bereits erheblichen Einschränkungen unterliegt. Gemäß den Darlegungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 3. Mai 2021 besteht bei unveränderten Finanzierungsbedingungen für das Unternehmen im 2. Halbjahr 2021 ein Liquiditätsrisiko. Aufgrund der demografischen Entwicklung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist zudem mit abnehmenden stationären Behandlungsfallzahlen, veränderten medizinischen Leistungsspektren und sinkenden Geburtenraten zu rechnen. Es wird daher durch die Geschäftsführung eingeschätzt, dass der Sicherstellungsauftrag des Gesundheitszentrums künftig nur auf der Grundlage einer veränderten tragfähigen Unternehmensstrategie unter Einhaltung von Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllt werden kann. Ein Wirtschaftsplan der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH für das Haushaltsjahr 2021 steht weiter aus. Schon jetzt sei jedoch absehbar, dass durch das Unternehmen auch in den Folgejahren negative Jahresergebnisse erwirtschaftet werden.

Daraus schlussfolgernd verletzt der hier in Rede stehende Beschluss die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nach § 98 Abs. 1 und 2 KVG LSA und kann daher beanstandet werden.

Im Rahmen des hierbei auszuübenden Ermessens zeigt sich, dass eine Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird dadurch veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur ihrer Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben. Zudem führt eine Beanstandung direkt zur Suspendierung des Beschlusses, so dass die negativen Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Beschlusses auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises ergeben würden, nicht eintreten.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich mildeste Mittel dar, um dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld einerseits die Rechtswidrigkeit seines Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für den Landkreis zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses sowie der weiteren Umsetzung der bereits begonnenen Maßnahmen. Mit Blick auf die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Landkreises erscheint es nicht akzeptabel, dass trotz der bisher durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kauf genommen wird. Angesichts der für die Haushaltswirtschaft erheblichen zusätzlichen Belastungen stellt sich eine Umsetzung des in Rede stehenden Beschlusses nicht nur unwirtschaftlich dar, sondern verhindert die Schaffung notwendiger zukunftsweisender Strukturen durch Kooperationen und Spezialisierungen, da auch die bestehenden Standorte im Landkreis und in Nachbarregionen eine weitere Schwächung erfahren würden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Wersdörfer